

# Archäologie und Bodendenkmalpflege in Hamburg



ARCHAEOLOGISCHES MUSEUM  
HAMBURG



**Coverabbildung: Stadtkerngrabung auf der  
Cremon-Insel, Bei den Mühren 5.**

**S. 2–3: Blick auf die Ausgrabungen auf dem  
Domplatz in der Hamburger Altstadt 1956.**

# Inhaltsverzeichnis

## Impressum

ISBN 978-3-931429-35-5

© Archäologisches Museum Hamburg  
Museumsplatz 2  
21073 Hamburg  
www.amh.de

### Herausgeber

Archäologisches Museum Hamburg

### Redaktion

Elke Först, Ronja Mücke, Jörg Räther, Jan Steffens

### Text

Ronja Mücke, Jan Steffens

### Abbildungen

Archäologisches Museum Hamburg;  
Luftbild S. 36: British Ministry of Defence  
Digitales Orthophoto S. 46: Landesbetrieb Geoinformation u. Vermessung

### Gestaltung, Satz und Layout

Nicole Laka

- 6 Hamburgs kulturelles Erbe**
- 8 Was ist ein Bodendenkmal?**
- 10 Erhaltung und Gefährdung von Bodendenkmälern**
- 12 Bodendenkmäler in Hamburg**
- 13 Frühe Rentierjäger – Das Stellmoorer Tunneltal**
- 16 Ein Hügel für die Toten – Hügelgrab in Lemsahl-Mellingstedt**
- 18 Von der Bronzezeit zur Eisenzeit – Siedlungsplätze in Marmstorf**
- 20 In Töpfen bestattet – Das Urnengräberfeld Volksdorf**
- 22 Von den Anfängen bis zur Gegenwart – Die Hamburger Altstadt**
- 26 Das älteste Bauwerk Hamburgs – Der Turm auf Neuwerk**
- 28 Baudenkmal und Bodendenkmal – Die Hauptkirche St. Katharinen**
- 32 Die Elbmarschen – Rosengartendeich und Wurt in Neuenfelde**
- 34 Konzentrationslager – Gedenkstätte Neuengamme**
- 38 Rechtliche Grundlagen**
- 40 Umgang mit Bodendenkmälern**
- 42 Verursacherprinzip und Umgang mit Funden**
- 44 Sonstige Bestimmungen**
- 47 Weitere Informationen**

# Hamburgs kulturelles Erbe

Das Bedürfnis nach Wissen über die Vergangenheit bewegt viele Menschen auf der ganzen Welt. Denn Fragen nach unserer Herkunft und nach der Entwicklung des Menschen von seinen Anfängen bis heute sind untrennbar mit uns selbst verbunden, daher ist das kollektive kulturelle Erbe als Zeugnis der Vergangenheit der gesamten Menschheit auch für uns alle von hoher Bedeutung. Die Bewahrung und der Schutz dieses Erbes sind eine wichtige Aufgabe für die Öffentlichkeit – auf inter-

nationaler wie auch auf lokaler Ebene. Der Schutz von Kulturgütern wird weltweit durch die UNESCO, in der EU durch verschiedene Gremien und in Deutschland durch die Denkmalschutzgesetze der Länder gewährleistet. Aber auch Maßnahmen auf kommunaler Ebene und der Einsatz von zahlreichen Fachleuten, Ehrenamtlichen und Interessierten spielen eine wichtige Rolle für die Bewahrung der kulturellen Hinterlassenschaften.

Die Stadt Hamburg birgt einen reichen Schatz kultureller Zeugnisse aus der Vergangenheit. Dazu zählen nicht nur oberirdisch sichtbare Bauten der Stadtgeschichte, die über 1000 Jahre zurückreicht, sondern auch im Boden verborgene Hinterlassenschaften viel älterer Kulturen. Von internationaler Bedeutung sind Speicherstadt und Kontorhausviertel, die 2015 in die Liste des UNESCO-Weltkulturerbes aufgenommen wurden. Aber auch zahlreiche andere Bau- und Bodendenkmäler, darunter Wohnhäuser,

Villen, Kirchen, Hügelgräber und vorgeschichtliche Siedlungen, bezeugen die reiche Geschichte Hamburgs durch die Jahrtausende und werden durch die Gesetzgebung der Stadt Hamburg geschützt. Zur Erhaltung dieser kulturellen Hinterlassenschaften Hamburgs kann aber auch jeder Einzelne einen Beitrag leisten, indem er sich ihre Bedeutung und Schutzwürdigkeit bewusst macht.

# Was ist ein Bodendenkmal?

Ein Bodendenkmal, oft auch als archäologisches Denkmal bezeichnet, ist ein per Gesetz geschütztes Zeugnis der Kulturgeschichte im Boden. Hinterlassenschaften früherer Kulturen, die sich im Boden erhalten haben, können als einzelne Funde oder Gebäude mit Strukturen im Boden, aber auch nur als kaum erkennbare Bodenverfärbungen vorhanden sein. Als unter unseren Füßen verborgene Fenster zur Vergangenheit haben Bodendenkmäler eine große wissenschaftliche und historische Bedeutung für die Erforschung Jahrtausendealter Kulturen durch die Archäologie. Der Schutz und die Erhaltung von archäologischen Hinterlassenschaften wer-

den durch die gesetzliche Eintragung als Bodendenkmal und die Arbeit der Bodendenkmalpflege gewährleistet.

Zu den Bodendenkmälern in Hamburg zählen unter anderem Siedlungen, Gräberfelder, Funde und Befestigungsanlagen aus einem Zeitraum von 17.000 Jahren bis in unsere historische Zeit. Da für den größten Teil dieser Denkmäler keine schriftlichen Quellen vorhanden sind, kann das Wissen über Lebensweise und Umwelt unserer Vorfahren nur durch wissenschaftliche archäologische Untersuchungen und Ausgrabungen vergrößert werden. Allein auf dem relativ kleinen Gebiet der Stadt Hamburg sind mehrere

Tausend Bodendenkmäler bekannt, von denen bislang nur ein kleiner Teil wissenschaftlich untersucht werden konnte. Die Anzahl der noch unentdeckten archäologischen Hinterlassenschaften, die sich unter Äckern, Wäldern, Gewässern, Straßen und Häusern verbergen, dürfte aber noch wesentlich größer sein.

Bodendenkmäler lassen sich in obertägig sichtbar und nicht sichtbar unterteilen, beide Bereiche werden gleichermaßen geschützt. Zu den sichtbaren Bodendenkmälern zählen beispielsweise Hügelgräber, Wallanlagen, Kirchen, Burgen, Wurtten und Deiche. Ein Großteil der Bodendenkmäler ist jedoch nur untertägig erhalten und im Boden versteckt – das macht es besonders schwierig, der Öffentlichkeit ihre Existenz, Lage und Bedeutung für die wissenschaftliche Forschung zu vermitteln. Obertägig nicht sichtbare Bodendenkmäler aus vorgeschichtlicher Zeit, wie z. B. Siedlungen und Gräberfelder, können nur durch archäologische Ausgrabungen genauer erforscht werden. Auch historische Stadtkernbereiche, Friedhöfe

und Zeugnisse aus dem 2. Weltkrieg sind oberirdisch meist nur in Teilen sichtbar, besonders aufschlussreich sind aber für Archäologen auch hier die im Boden verborgenen Bereiche.

Gerade die Entdeckung von noch nicht bekannten und nur untertägig erhaltenen Bodendenkmälern stellt die Archäologie vor große Herausforderungen. Bis vor wenigen Jahrzehnten war dies nur durch Zufall, den Abgleich mit historischen Karten oder systematische Begehungen möglich. Heutzutage stehen den Forschern dagegen zahlreiche moderne, oft naturwissenschaftliche Methoden, wie z. B. Airborne-Laserscanning, geophysikalische Prospektionen oder hochauflösende Luftbilder, zur Verfügung. Durch den stetigen Zuwachs von erkannten Bodendenkmälern und die kontinuierliche Verbesserung von wissenschaftlichen Methoden entwickelt sich auch das Wissen über das gemeinsame kulturelle Erbe der Vergangenheit ständig weiter.

# Erhaltung und Gefährdung von Bodendenkmälern

Mit der gesetzlichen Aufgabe der Erhaltung, Erforschung und des Schutzes von Bodendenkmälern ist in Hamburg das Archäologische Museum Hamburg mit seiner Abteilung Bodendenkmalpflege beauftragt. Dabei haben der Schutz und die Erhaltung der Denkmäler für zukünftige Generationen oberste Priorität. Die eigentliche Erforschung, die in der Regel mit einer Zerstörung durch Ausgrabungen verbunden ist, findet nur dann statt, wenn ein Bodendenkmal in seiner Erhaltung bedroht ist.

Gefährdet und zerstört werden Bodendenkmäler hauptsächlich durch Baumaßnahmen in Städten und Siedlungen sowie durch landwirtschaftliche Aktivitäten in ländlichen Bereichen, aber auch durch natürliche Erosion und Rohstoffabbau. Sofern archäologische Hinterlassenschaften gefährdet sind, hat die Bodendenkmalpflege die Aufgabe, durch Rettungsgrabungen und Notbergungen möglichst viele Informationen und wissenschaftliche Erkenntnisse über den bedrohten Fundplatz zu sichern. Die Archivierung und Auswertung der gesammelten

Grabungsdokumentation sowie die fachgerechte Unterbringung von archäologischen Funden durch die Wissenschaftler erfolgt im Anschluss im Archäologischen Museum Hamburg.

Oberstes Ziel der Bodendenkmalpflege ist die Bewahrung von Bodendenkmälern für nachfolgende Generationen und für den zukünftigen höheren Erkenntnisgewinn durch verfeinerte wissenschaftliche Methoden. Dies kann nur erreicht werden, wenn neben der Festsetzung der rechtlichen Grundlagen auch die Kommunikation und Zusammenarbeit

zwischen Behördenvertretern und den durch das Gesetz betroffenen Personen, wie z.B. Grundstückseigentümern, Verfügungsberechtigten oder Bauträgern, gewährleistet ist. Gerade durch Maßnahmen wie die frühzeitige Beteiligung der Bodendenkmalpflege in Planungsprozessen oder die öffentliche Zugänglichkeit von archäologischen Daten wird das Prinzip der Kooperation zwischen den beteiligten Parteien besonders gefördert.

# Bodendenkmäler in Hamburg

Auf dem Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg sind bislang mehr als 3000 archäologische Fundplätze bekannt, die von der Altsteinzeit bis in die Neuzeit reichen. Im Folgenden sollen verschiedene Beispiele vorgestellt werden, die einen Überblick zu den vielfältigen archäologischen Hinterlassenschaften geben, die innerhalb der Grenzen Hamburgs vorhanden sind und für deren Schutz, Erhaltung und Erforschung das Archäologische Museum Hamburg als für die Bodendenkmalpflege zuständige Institution verantwortlich ist.

## Frühe Rentierjäger – Das Stellmoorer Tunneltal

An der Grenze zu Schleswig-Holstein liegt im Stadtteil Rahlstedt das Stellmoorer Tunneltal. Es entstand während der Weichseleiszeit durch Schmelzwassererosion. Am Ende der Eiszeit bildeten sich in diesem Bereich Seen, an denen Rentierjäger ihre Lager aufschlugen. Auf ihren saisonalen Wanderungen waren die Rentiere gezwungen, das Tunneltal zu durchqueren, das aus diesem Grund für mehrere Jahrtausende zu einem bevorzugten Lagerplatz menschlicher Jäger wurde. In den 1930er Jahren führte der aus Hamburg stammende Alfred Rust hier und im angrenzenden Ahrensburger Teil des Tunneltals Ausgrabungen an steinzeitlichen Fundplätzen durch. Hierbei wurden unter anderem Zeltgrundrisse nachgewiesen und es gelang Rust in großem Umfang Geräte aus Feuerstein und Rentiergeweih sowie zahlreiche Überreste erlegter Tiere zu bergen. Ein Teil der gefundenen Artefakte gehört einer Kulturgruppe an, für die sich in der Forschung schnell die Bezeichnung Hamburger Kultur durchsetzte und die etwa in der Zeit von 14.000 bis 12.000 v. Chr. existierte. Für Hinterlassenschaften einer jüngeren



**Das Stellmoorer  
Tunneltal.**

**Steinartefakte der Hamburger Kultur  
aus dem Stellmoorer Tunneltal.**



Periode, die etwa den Zeitraum von 10.700 bis 9.600 v. Chr. umfasst, führte Rust den Begriff Ahrensburger Kultur ein. Hölzerne Pfeilschäfte aus dieser Zeit, die an den Fundplätzen im Tunneltal geborgen wurden, gehören zu den frühesten zweifellosen Belegen für die Verwendung des Bogens bei der Jagd. Aufgrund

ihrer herausragenden Relevanz für die Erforschung der Lebensweise während der späten Altsteinzeit gehören die untersuchten Siedlungsplätze im Tunneltal mit zu den weltweit bedeutendsten archäologischen Fundstellen aus dieser Periode der Menschheitsgeschichte.



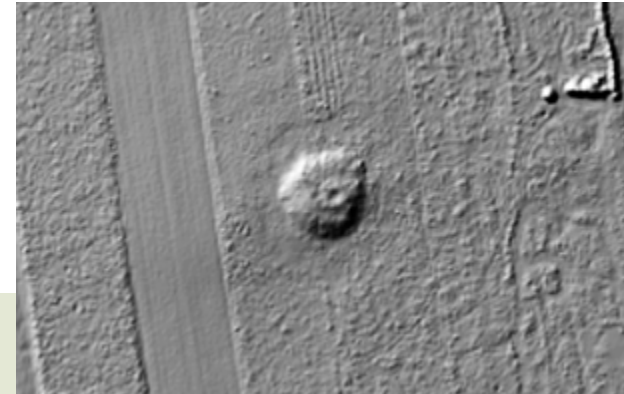
## Ein Hügel für die Toten – Hügelgrab in Lemsahl- Mellingstedt

Hügelgräber wurden in Mitteleuropa hauptsächlich in der Jungsteinzeit und Bronzezeit für die Bestattung der Toten erbaut. Eines der schönsten noch erhaltenen Denkmäler dieser Art auf Hamburger Gebiet ist das in der Nähe des

Wittmoores gelegene Hügelgrab des Fundplatzes Lemsahl-Mellingstedt 1. Das Grab gehört zu einer Gruppe von insgesamt mindestens 15 Hügeln, von denen heute noch neun erhalten sind. Bereits um 1900 wurde die Hügelgräbergruppe untersucht



**Hügelgrab 1 in Lemsahl-Mellingstedt.**



**Ansicht des Hügelgrabs im digitalen Höhenmodell (DGM) – deutlich erkennbar ist das Loch in der Mitte des Hügel.**

und es kamen erste Funde zutage, darunter Keramikscherben, menschliche Knochen und Flintgeräte. Seit 1976 stehen die Hügel offiziell unter Denkmalschutz.

Das Hügelgrab Lemsahl-Mellingstedt 1 ist heute noch gut im Gelände sichtbar, wie mehrere Begehungen in den letzten Jahrzehnten zeigen. Der Erhaltungszustand des Hügel lässt sich auch durch den Einsatz eines digitalen Höhenmodells (DGM), basierend auf Laserscandaten aus einer

Befliegung Hamburgs 2010, genauer beurteilen. So ist oben mittig deutlich ein Loch zu erkennen. Dabei handelt es sich möglicherweise um ein Raubgräberloch, eine illegale Öffnung des Hügel auf der Suche nach wertvollen Beigaben der Bestattungen. Dadurch wurde für die zukünftige archäologische Forschung möglicherweise die seltene Gelegenheit zunichtegemacht, eine ungestörte Bestattung aus der Bronzezeit genau zu dokumentieren und zu erforschen.

## Von der Bronzezeit zur Eisenzeit – Siedlungsplätze in Marmstorf

Bei Marmstorf im äußersten Süden von Hamburg wurden in der Vergangenheit durch die Bodendenkmalpflege mehrmals Untersuchungen an Siedlungsplätzen der Bronzezeit und Eisenzeit durchgeführt. Ausschlaggebend für die Auffindung dieses ausgedehnten Siedlungsareals waren unter anderem Meldungen ehrenamtlicher Mitarbeiter, die bei Geländebegehungen auf ausgepflügtes Fundmaterial gestoßen waren, das auf eine vorgeschichtliche Besiedlung hindeutete. Im Rahmen geplanter Bau- und Kiesabbaumaßnahmen wurde deshalb die Auflage gemacht, in den betroffenen

Bereichen zuvor archäologische Ausgrabungen durchzuführen, um so die erwarteten Siedlungsbefunde vor ihrer Zerstörung fachgerecht dokumentieren zu können. Festgestellt wurden hierbei neben Feuerstellen, Öfen sowie Vorrats- und Abfallgruben auch mehrere Hausgrundrisse, bestehend aus Pfostengruben und den Wandgräben von Flechtwerkwänden. Die gemachten Beobachtungen erlaubten Rückschlüsse auf die Konstruktionsweise der Gebäude der damaligen Zeit und trugen dazu bei, das Bild der Siedlungsweise in der Region während dieses Abschnitts der Vorgeschichte weiter



zu vervollständigen. Die Ergebnisse der Ausgrabungen bestätigten nicht zuletzt auch einmal mehr die in der Archäologie seit langem bekannte Tatsache, dass bei Geländebegehungen festgestellte Fund-

streuungen ein klares Indiz für das Vorhandensein von Siedlungsplätzen darstellen, bei denen mit erhaltenen archäologischen Befunden im Untergrund zu rechnen ist.

**OBEN** Untersuchung eines vorgeschichtlichen Hausgrundrisses in Marmstorf.

**RECHTS** Zwei in Teilen erhaltene vorgeschichtliche Hausgrundrisse in Marmstorf.





Typische Urne  
aus dem Gräber-  
feld in Volksdorf.

## In Töpfen bestattet – Das Urnengräberfeld Volksdorf

Das Gräberfeld des Fundplatzes Volksdorf 70 ist ein anschauliches Beispiel für Bestattungen aus der Vorrömischen Eisenzeit, also aus den Jahrhunderten vor Christi Geburt. In diesem Zeitraum wurden die Toten nicht mehr in Hügelgräbern beigesetzt, sondern zusammen mit ihren Grabbeigaben verbrannt und in Urnen bestattet.

Das Urnengräberfeld in Volksdorf wurde in den Jahren 1967 und 1968 durch Archäologen des Denkmal-

schutzamtes und eine Gruppe interessierter Laien untersucht. Verstreut über das Areal eines neu geplanten Wohngebiets fanden sich mindestens 200 Bestattungen, es dürfte sich ursprünglich aber um eine wesentlich größere Anzahl Gräber gehandelt haben. In den als Urnen genutzten Keramikgefäßen befand sich der Leichenbrand zusammen mit Beigaben, zu denen vor allem Trachtbestandteile, aber auch Gebrauchsgegenstände zählen. Aus dem Volksdorfer Gräberfeld sind hauptsächlich Halsringe, Armreifen, Gürtelbestand-



Beispiele für kleine Steinkreise im Urnengräberfeld.  
In der Mulde in der Mitte befand sich die Urne.

teile und Fibeln aus Bronze oder Eisen bekannt. Bemerkenswert ist die Erhaltung der oberirdischen Steinkreismarkierungen der Bestattungen. Fast jede der in den Boden eingetieften Urnen wies einen flachen Deckstein direkt über dem Gefäß sowie einen kleinen Steinkreis auf, bei einigen Gräbern konnte auch eine Stein-

packung über der Urne dokumentiert werden. Das Gräberfeld in Volksdorf war Teil eines durch unterschiedliche archäologische Ausgrabungen untersuchten eisenzeitlichen Siedlungsareals mit Häusern, Grubenhäusern und Eisenverhüttungsplätzen. Heute ist jedoch fast das gesamte Gebiet durch moderne Häuser überbaut.

**Blick auf die Domplatzgrabung  
am Speersort 2005/06.**

## Von den Anfängen bis zur Gegenwart – Die Hamburger Altstadt

Die Erforschung des historischen Hamburger Altstadtkerns sowie der Altstadtbereiche von Berge-dorf und Harburg ist eine zentrale Aufgabe der Bodendenkmalpflege Hamburg. Als kompaktes Archiv einer kontinuierlichen Besiedlung ab der Zeit um 800 n. Chr. bis heute hat Hamburg durch seine oberirdisch sichtbaren Bauten nicht nur für alle seine Bürger und Besucher, sondern auch für die Bodendenkmalpflege eine große Bedeutung, da Überreste älterer Siedlungen trotz der Überbauung mit jüngeren Bauten häufig

gut erhalten bleiben. Der historische Stadtkern besteht im Untergrund aus einer Abfolge von Siedlungsschichten, die sich beginnend mit den ältesten Schichten der ersten Besiedlung in der Tiefe bis hin zur modernen Bebauung zieht. Die besondere Situation eines historischen Stadtkerns stellt für die Bodendenkmalpfleger aber auch eine große Herausforderung dar. Forschungen und Untersuchungen werden durch die aktuelle Bebauung und Nutzung der Großstadt erheblich erschwert, oftmals müssen die Archäologen ab-



warten, bis Bauvorhaben ihnen meist nur kleine Einblicke in die Vergangenheit gewähren. Die Rekonstruktion der städtischen Entwicklung aus diesem Puzzlespiel ist häufig eine mühselige und zeitaufwändige Arbeit, die jedoch durch neue Rückschlüsse auf die Geschichte Hamburgs eine wichtige Ergänzung zur Erforschung der historischen Quellen darstellt.

Archäologische Untersuchungen auf dem Domplatz, der als Keimzelle Hamburgs gilt, haben z. B. neue Erkenntnisse über die Entstehung und früheste Entwicklung Ham-

burgs erbracht. Der mündlichen und schriftlichen Überlieferung zufolge entstand die Hammaburg mit einer dazugehörigen Siedlung im 9. Jh. als Gründung Karls des Großen. Bereits 1949–56 archäologisch erforscht, konnte durch neuere Ausgrabungen in den 1980er Jahren und 2005/06 gezeigt werden, dass bereits im 8. Jh. vor Ort eine sächsische Siedlung mit Befestigung existierte und sich die Befestigungsanlage der Hammaburg in drei Phasen aufteilt, bevor sie im frühen 11. Jh. für den Bau der Domkirche St. Marien einplaniert wurde.



**Rekonstruktion  
der Hammaburg  
und Besiedlung  
im 9. Jh. über  
einem Luftfoto der  
heutigen Stadt.**

## Das älteste Bauwerk Hamburgs – Der Turm auf Neuwerk

Auf der zu Hamburg gehörenden Insel Neuwerk befindet sich das älteste noch erhaltene Bauwerk der Stadt. Der 1310 fertiggestellte Turm auf der kleinen Insel vor Cuxhaven diente der Sicherung der Elbmündung. Die Besatzung, der ein Vogt vorstand, war darüber hinaus für die Erhebung des Zolls von den vorbeifahrenden Schiffen zuständig. Der sechsgeschossige quadratische Backsteinturm hat eine Grundfläche von  $17 \times 17$  m sowie eine Höhe von 38 m und liegt auf einer Wurt. Der

Das Turmarea  
im digitalen  
Geländemodell.



Turm und seine Nebengebäude sind von einem eigenen Deich umgeben, der nach mehreren verheerenden Sturmfluten in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts angelegt wurde. Hinweise auf weitere Befestigungsanlagen im Umfeld finden sich weder in den Schriftquellen noch auf alten Karten. Ein Blick auf ein hochauflösendes digitales Geländemodell, das auf bei Befliegungen erfassten Laserscanmessdaten beruht, lässt jedoch auf dem Flurstück westlich des Turmes die Überreste einer

älteren Anlage mit Doppelgraben und einem mehr als 20 m breiten Wall erkennen. In ihrer Ausrichtung nimmt sie Bezug auf die Turmwurt und dürfte diese ursprünglich umschlossen haben. Hinweise auf das genaue Alter der Wallgrabenanlage liegen bislang noch nicht vor. Aufgrund ihrer historischen Bedeutung wurde sie gemeinsam mit dem übrigen Turmarea als Bodendenkmal in die Denkmalliste aufgenommen. Der Turm steht zusätzlich auch als Bau- und Bodendenkmal unter Schutz.

Der Turm auf der  
Insel Neuwerk.



## Baudenkmal und Bodendenkmal – Die Hauptkirche St. Katharinen

St. Katharinen ist eine der fünf Hamburger Hauptkirchen und hat von diesen noch am stärksten ihre mittelalterliche Bausubstanz bewahrt. Sie wurde im 13. Jahrhundert auf der ehemaligen Marscheninsel Grimm errichtet. Stürme und Überflutungen haben dem Kirchenbau im Verlauf seiner Geschichte immer wieder stark zugesetzt und machten häufige Erneuerungen und Instandsetzungen des Bauwerkes notwendig. Besonders verheerend war der schwere Bombenangriff in der Nacht vom 29. auf den 30. Juli 1943 der Operation Gomorrha, der

die Kirche stark beschädigte und die nicht zuvor in Sicherheit gebrachten Bestandteile der reichen Innenausstattung völlig vernichtete. Im Rahmen von Sanierungsarbeiten ergab sich für die Bodendenkmalpflege in den vergangenen Jahrzehnten wiederholt die Möglichkeit, jeweils kleinere Teilbereiche des Baus wissenschaftlich zu untersuchen. Unter anderem konnte dabei festgestellt werden, dass die Mauern der Kirche auf Feldstein- und Findlingsfundamenten stehen, die ihrerseits auf einer Gründung aus Holzpfählen und querliegenden Baumstämmen

**Die Hauptkirche St. Katharinen  
in der Hamburger Altstadt.**



ruhen. Diese sollten größere Setzungen des massiven Bauwerks im instabilen Baugrund der Elbmarschen verhindern. Darüber hinaus konnten im Untergrund aus Backsteinen gemauerte Gräfte des 17. und 18. Jahrhunderts festgestellt werden, die bei späteren Umbauten der Kirche zugeschüttet worden waren. Eines der überraschendsten Ergebnisse der Ausgrabungen war, dass man Überreste der im Krieg zerstörten Inneneinrichtung während des Wiederaufbaus in den 1950er Jahren an Ort und Stelle einplanieren konnte. So konnten u. a. Teile der 1632/33

aus Marmor gefertigten Kanzel geborgen werden, die als eines der bedeutendsten Werke des Barocks in Norddeutschland galt. Die in St. Katharinen gemachten Beobachtungen zeigen exemplarisch, wie archäologische Untersuchungen zur Klärung der komplexen Baugeschichte alter Gotteshäuser beitragen können, die sich im Detail nicht alleine anhand der zur Verfügung stehenden Schriftquellen erschließen lässt. Die Kirche wurde aus diesem Grund nicht nur als Baudenkmal, sondern auch als Bodendenkmal in die Denkmalliste eingetragen.



**Bei Ausgrabungen geborgenes Figurenfragment der im Krieg zerstörten barocken Kanzel der Kirche St. Katharinen.**



Der noch erhaltene Teil des  
Rosengartendeiches an der  
Hasselwerder Straße.

## Die Elbmarschen – Rosengartendeich und Wurt in Neuenfelde

Zeugnisse der Siedlungsgeschichte und Kulturlandschaftsentwicklung in den Hamburger Elbmarschen sind insbesondere Deiche und Wurten, die seit dem Mittelalter zum Schutz gegen Hochwasser errichtet wurden. Unter den heute noch in Teilen erhaltenen Altdeichen ist insbesondere der Ringdeich Rosengarten bei Neuenfelde zu nennen. Teilbereiche des 1456 erstmals urkundlich erwähnten eingedeichten Gebietes fielen der Landebahnerweiterung des Airbusgeländes zum Opfer. Der Hamburger Bodendenkmalpflege gelang es im

Verlauf der Bauarbeiten das Profil des Deiches zu dokumentieren. Hierbei wurden drei Deichbauphasen festgestellt. Funde von Keramikscherben des 12. und 13. Jahrhunderts aus den Kleischichten der ältesten Phase belegen, dass der Ringdeich Rosengarten deutlich älter ist, als die früheste Nennung in den Schriftquellen. Seine Errichtung fällt damit in die Zeit der Kolonisation der Elbmarschen durch holländische Siedler. Auch eine der für die Airbuserweiterung inzwischen abgetragenen Wurten am Deich konnte vor ihrer Zerstörung noch archäologisch untersucht



werden. Unterhalb der Wurtaufschüttung wurden mit Staken und Flechtwerk befestigte Gräben festgestellt, die der Entwässerung der Marsch gedient hatten und im Zusammenhang mit der ersten Phase der planmäßigen Kolonisation des Gebietes stehen dürften. Keramikfunde deuten an, dass die Verfüllung dieser Gräben im 12. Jh. erfolgt war. Die Aufschüttung der Wurt hatte hingegen erst im 14. Jh. begonnen und somit nach der Errichtung des Deiches. Die Kleischichten der Aufhügelung ließen mindestens fünf

übereinanderliegende Siedlungshorizonte erkennen, zu denen Überreste von Gebäuden und Herdstellen gehörten, die eine Besiedlung vom Mittelalter bis in das 20. Jh. belegen. Die Grabungsergebnisse verdeutlichen damit das hohe Maß an Siedlungskontinuität in den Elbmarschen, wo Hofgebäude über viele Jahrhunderte hinweg immer wieder an gleicher Stelle neu errichtet wurden, wobei zum Schutz gegen Sturmfluten trotz bereits bestehender Deiche auch eine schrittweise Erhöhung der Wurten erfolgte.

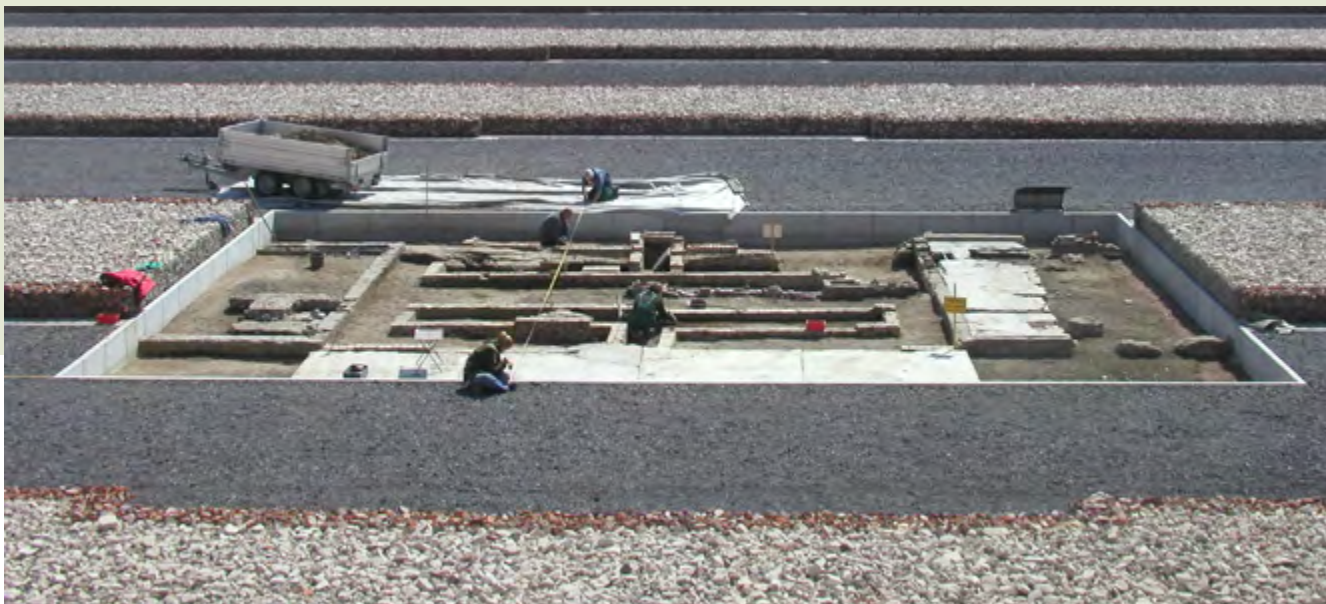
## Konzentrationslager – Gedenkstätte Neuengamme

Zeugnisse und Hinterlassenschaften der Geschichte des 20. Jahrhunderts scheinen zunächst keine typischen Beispiele für Bodendenkmäler zu sein. Dennoch rücken Denkmäler und Orte aus der jüngeren Geschichte, besonders aus dem 2. Weltkrieg, zunehmend in den

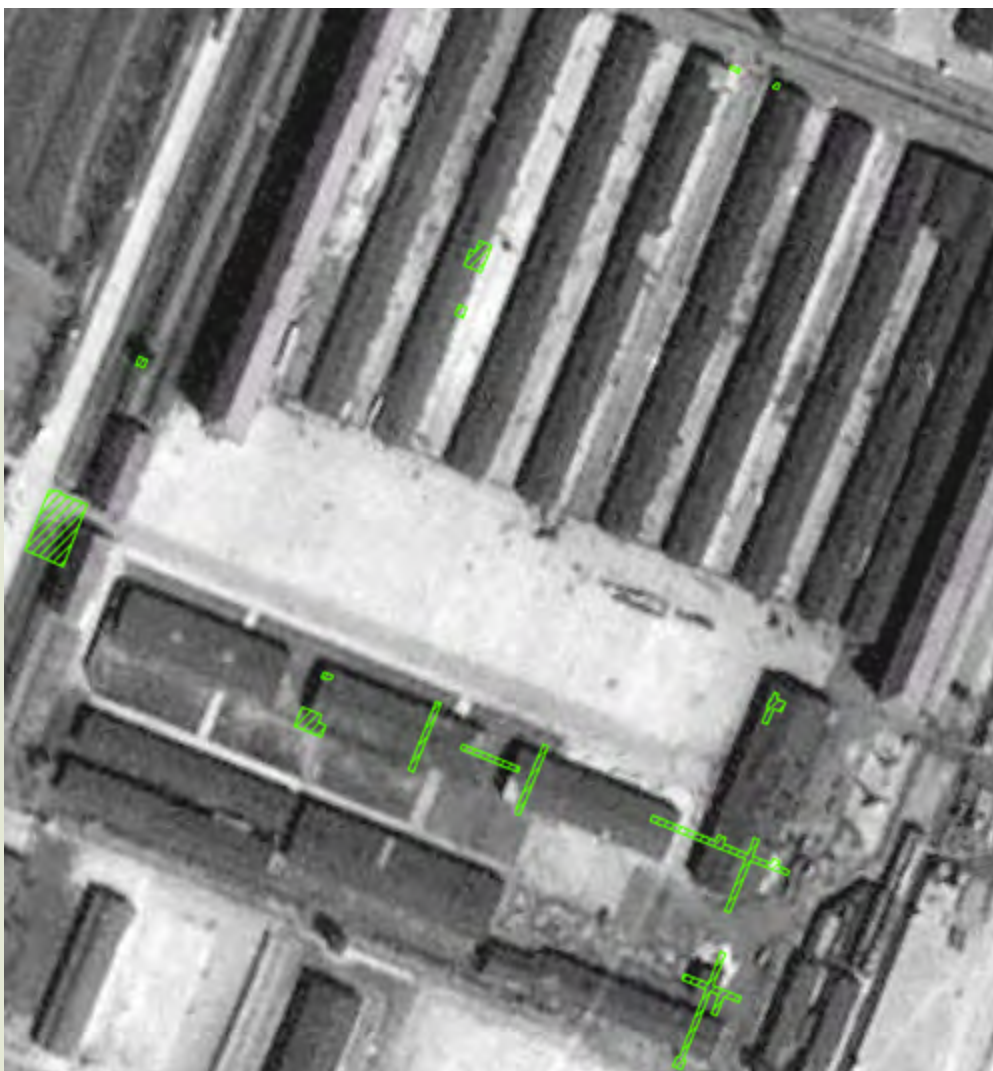
Fokus der Bodendenkmalpflege. Gerade obertägig zerstörte oder nur noch in Teilen erhaltene Denkmäler lassen sich durch die Anwendung archäologischer Methoden genau dokumentieren, unabhängig davon, aus welcher Epoche sie stammen.

Das Konzentrationslager Neuengamme wurde 1938 errichtet und entwickelte sich ab 1940 zum zentralen Arbeitslager Nordwestdeutschlands. Die Inhaftierten mussten im Hauptlager und in den zahlreichen Außenlagern Zwangsarbeit im Klinkerwerk, beim Ausbau von Kanälen und Häfen

sowie in der Rüstungsindustrie leisten. Schätzungen zufolge starb mindestens die Hälfte der insgesamt etwa 100.000 Häftlinge, darunter Juden, Widerstandskämpfer und Kriegsgefangene, an den unmenschlichen Bedingungen im Lager, durch Ermordung oder die Folgen der spä-



**Ausgrabungen im Bereich der  
ehemaligen Wohnbaracken des  
Konzentrationslagers Neuengamme.**



**Ausschnitt eines Luftfotos des KZ Neuengamme von 1945.  
Grün markiert sind die 2003-05 untersuchten Flächen.**

teren Lagerräumung. Nach dem Krieg wurde das Lager vorübergehend als Internierungslager und Transitcamp genutzt, später als Justizvollzugsanstalt. Erst 1984 wurde das Gelände unter Denkmalschutz gestellt und 2005 die KZ-Gedenkstätte Neuengamme eröffnet.

In Zusammenhang mit dem Aufbau der Gedenkstätte konnte die Bodendenkmalpflege des Archäologischen Museums Hamburg durch Ausgrabungen 2003 bis 2005 die genaue Lage der einzelnen Lagerbauten aus der NS-Zeit dokumentieren. Teile der Fundamente von Häftlings-

baracken, Krankenrevieren, Arrestgebäuden, Sanitärbereichen und Küchengebäuden wurden freigelegt und untersucht, ebenso wie die Überreste eines Wachturms und des Eingangsbereichs. Zahlreiche Funde aus dem Leben der Häftlinge, darunter Porzellanscherben, Knöpfe und Häftlingsmarken, dokumentieren den Alltag im Lager und werden in der Gedenkstätte ausgestellt. Auf diese Weise konnte die Archäologie einen wertvollen Beitrag zur Dokumentation und authentischen Vermittlung der Geschichte des Konzentrationslagers leisten.

# Rechtliche Grundlagen

Die Gesetzgebung zum Denkmalschutz, der auch die Bodendenkmalpflege mit einschließt, ist in Deutschland Aufgabe der Bundesländer. Aus diesem Grund existieren insgesamt 16 Denkmalschutzgesetze, die sich in Details voneinander unterscheiden, aber auf ähnlichen Grundprinzipien zum Schutz und Erhalt von Denkmälern basieren. Im Hamburgischen Denkmalschutzgesetz (HmbDSchG) mit seiner neusten Fassung vom 5. April 2013 werden die rechtlichen Grundlagen für die Festlegung von und den Umgang mit verschiedenen

Denkmaltypen festgelegt. Rechtlich geschützt sind durch dieses Gesetz Bodendenkmäler, Baudenkmäler, Ensembles, Gartendenkmäler und bewegliche Denkmäler.

Das Hamburgische Denkmalschutzgesetz folgt dem deklaratorischen Prinzip. Das bedeutet, dass alle Boden- und Baudenkmäler, die die im Gesetz genannten Kriterien erfüllen, gemäß § 6 Abs. 1 grundsätzlich unter Schutz stehen. Die dazugehörige Denkmalliste hat nur einen nachrichtlichen Charakter und kann von jedem eingesehen werden, wenn

es um Baudenkmäler und Gartendenkmäler geht. Die Liste der Bodendenkmäler muss dagegen nicht öffentlich zugänglich sein, dennoch hat sich die Bodendenkmalpflege für eine zukünftige Veröffentlichung entschieden, um den bestmöglichen Schutz von Bodendenkmälern zu gewährleisten. Zusätzlich dazu kommt die Bodendenkmalpflege der im Denkmalschutzgesetz formulierten Pflicht zur Benachrichtigung aller Eigentümer von Grundstücken mit Denkmälern nach.

Das Denkmalschutzgesetz der Freien und Hansestadt Hamburg definiert ein Bodendenkmal laut § 4 Abs. 5 als bewegliches oder unbewegliches kulturelles Zeugnis, über das vor allem durch Ausgrabungen und Funde wissenschaftliche Erkenntnisse gewonnen werden können. Laut dem Denkmalschutzgesetz liegt die Erhaltung eines Bodendenkmals nach § 4 Abs. 2 im öffentlichen Interesse – auf Grund seiner geschichtlichen oder wissenschaftlichen Bedeutung oder zur Bewahrung der Eigenheiten des Stadtbilds.

## Umgang mit Bodendenkmälern

Eigentümer bzw. Verfügungsberechtigte von Grundstücken, auf denen sich Bodendenkmäler befinden, sind gemäß § 7 Abs. 1 des Denkmalschutzgesetzes dazu verpflichtet, die besagten Denkmäler zu erhalten und vor Zerstörung zu schützen. Dabei geht es bei Bodendenkmälern vorrangig um die Erhaltung des Zustands zum Zeitpunkt der Unterschutzstellung, nicht um eine Restaurierung oder Wiederherstellung.

Veränderungen, Restaurierungen oder Wiederherstellungen von Bodendenkmälern müssen in jedem Fall der Bodendenkmal-

pflege angezeigt werden und unterliegen nach § 9 Abs. 1 einer Genehmigungspflicht. Dabei darf eine Genehmigung laut § 9 Abs. 2 nur dann nicht erteilt werden, wenn die dagegen sprechenden Gründe des Denkmalschutzes überwiegen. Somit sind Maßnahmen wie z. B. das Abtragen von Hügelgräbern oder der Abbruch und Neubau von Gebäuden in den historischen Altstadtkernen, aber auch die Rekonstruktion eines Erdwalls nur nach vorheriger Genehmigung zulässig. An die Genehmigung können auch weitere Auflagen zum Schutz des Denkmals geknüpft sein, wie § 9 Abs. 3 besagt.

Jegliche Veränderungen der Bodennutzung eines als Bodendenkmal eingetragenen Grundstücks müssen der Bodendenkmalpflege gemäß § 14 Abs. 2 mindestens zwei Monate vor Durchführung angezeigt werden. Wird das Bodendenkmal bei diesen Maßnahmen beeinträchtigt, ist auch hier eine Genehmigung durch die Bodendenkmalpflege erforderlich. Die Genehmigung für Bodeneingriffe muss auch dann eingeholt werden, wenn die Auffindung eines Bodendenkmals zwar nicht beabsichtigt wird, aber dem Besitzer bekannt sein müsste, dass es bei Erdarbeiten zur Entdeckung eines Bodendenkmals kommen könnte (§ 14 Abs. 2). Einer der wichtigsten Gründe für die Benachrichtigung aller Eigentümer von Grundstücken mit Bodendenkmälern ist in diesem Zusammenhang auch die Reduzierung von Unwissen über die Existenz von archäologischen Hinterlassenschaften.

Als typische Bodeneingriffe mit Anzeigepflicht wären z. B. die Verlegung von Leitungen oder das Anlegen von Gartenteichen zu nennen. Baumaßnahmen mit Bodenaushub im Bereich von Bodendenkmälern sind jedoch – und dieser Hinweis ist besonders wichtig – grundsätzlich genehmigungspflichtig und nur unter denkmalrechtlichen Auflagen zulässig, da solche Maßnahmen immer mit der Beeinträchtigung oder Beseitigung eines Bodendenkmals verbunden sind.

Fachleute und Vertreter der Bodendenkmalpflege haben gemäß § 25 Abs. 1 nach vorheriger Benachrichtigung ein Betretungsrecht von Bodendenkmälern, wenn es um die Durchführung des Denkmalschutzgesetzes geht, insbesondere für die Besichtigung und wissenschaftliche Inventarisierung von Bodendenkmälern. Ist ein Bodendenkmal gefährdet, darf es durch die Beauftragten sogar ohne Ankündigung betreten werden.

## Verursacherprinzip und Umgang mit Funden

Wird ein Bodendenkmal beseitigt oder beeinträchtigt, z. B. durch Bauarbeiten, muss der Verursacher nach § 7 Abs. 5 im Rahmen des Zumutbaren alle Kosten für die Erhaltung, fachgerechte Instandsetzung, Bergung und wissenschaftliche Dokumentation des Denkmals tragen. Darunter fallen vor allem wissenschaftliche Ausgrabungen, aber auch die Bergung von besonders wichtigen Fundkomplexen. Wichtige Schritte zur Vermeidung von erhöhten Kosten und zeitlichen Verzögerungen bei Bauvorhaben sind die frühzeitige Beteiligung der

Bodendenkmalpflege im Planungsprozess und die Kooperation der beteiligten Personen und Behörden zum Zweck der Zusammenführung möglichst vieler Ziele.

Bei einigen Baumaßnahmen kann eine Baustellenbegleitung durch Archäologen ausreichen. In Bereichen jedoch, in denen wichtige archäologische Hinterlassenschaften als Zeugnisse der Vergangenheit zu erwarten sind, findet vor Beginn der Zerstörung des Bodendenkmals eine wissenschaftliche Ausgrabung statt. Archäologische Untersuchungen müssen immer durch qualifizierte

Fachleute durchgeführt werden, die Kosten dafür trägt der Verursacher des Bauvorhabens.

Wenn bei Baggararbeiten, Erdarbeiten oder sonstigen Gelegenheiten Gegenstände oder Spuren gefunden werden, bei denen es sich nach begründeter Annahme um bisher unbekannte Bodendenkmäler handeln könnte, besteht gemäß § 17 Abs. 1 eine Meldepflicht der Finder bzw. der Verfügungsberechtigten an die Bodendenkmalpflege. Das gilt sowohl für bauliche Überreste im Boden als auch für archäologische Funde. Auf diese Weise entdeckte

Funde müssen dem Archäologischen Museum Hamburg zumindest temporär zur wissenschaftlichen Bearbeitung übergeben werden (§ 18). Liegen die Funde allerdings so lange im Boden, dass sich der Eigentümer nicht mehr ermitteln lässt, gehen sie laut § 17 Abs. 3 durch die Entdeckung automatisch in den Besitz der Stadt Hamburg über. Auch die bewusste Suche nach archäologischen Funden und Bodendenkmälern durch die Anwendung von technischen Suchgeräten ist nach § 14 Abs. 1 grundsätzlich genehmigungspflichtig.

## Sonstige Bestimmungen

Ein besonderer Fall in den Bestimmungen des Hamburger Denkmalschutzgesetzes ist die Ausweisung von Grabungsschutzgebieten. Diese können gemäß § 15 Abs. 1 vom Senat per Rechtsverordnung als bestimmte abgegrenzte Flächen, in denen Bodendenkmäler vorhanden oder zu vermuten sind, für einen begrenzten oder einen unbestimmten Zeitraum festgelegt werden. Es müssen sich in Grabungsschutzgebieten also keine aktuell bekannten Bodendenkmäler befinden,

die Erwartung und Wahrscheinlichkeit von obertägig nicht sichtbaren Bodendenkmälern ist allerdings sehr hoch. In Grabungsschutzgebieten müssen alle Maßnahmen, die die Bodendenkmäler gefährden könnten, durch das Archäologische Museum Hamburg als zuständige Stelle genehmigt werden (§ 16). Die Verordnungsermächtigung für solche Festsetzungen kann nach § 15 Abs. 2 durch den Senat auf die Bezirksämter übertragen werden.

Die Kennzeichnung von Archäologischen Vorbehaltsflächen in neueren Bebauungsplänen stellt die Beteiligung des Archäologischen Museums Hamburg bei Abbruch- und Baugenehmigungsverfahren in den Bebauungsplangebieten sicher.

Änderungen im Verfügungsrecht über Denkmäler müssen dem Archäologischen Museum Hamburg gemäß § 12 durch die Verfügungsberechtigten, Erben oder Testamentsvollstrecker gemeldet werden. Das gilt beispielsweise, wenn Besitzer

von Grundstücken mit Bodendenkmälern sterben oder besagte Grundstücke verkauft werden. Verstöße gegen die im Denkmalschutzgesetz festgelegten Bestimmungen, Pflichten und Auflagen werden laut § 27 DSchG als Ordnungswidrigkeit eingestuft und können mit Bußgeldern von bis zu 500.000 Euro geahndet werden.



## Weitere Informationen

### Bodendenkmalpflege Hamburg

<https://amh.de/archaeologie/bodendenkmalpflege-hamburg/>



### Hamburgisches Denkmalschutzgesetz

<http://www.landesrecht-hamburg.de/jportal/portal/page/bshaprod.psml?doc.id=jlr-DSchGHA2013rahmen&st=lr&showdoccase=1&paramfromHL=true#focuspoint>



**Ausschnitt der bronze- bis eisenzeitlichen Siedlungsplätze in Marmstorf in der digitalen Fundplatzkartierung DenkmalGIS des Archäologischen Museums Hamburg.**



